

Eingangsstempel:

# Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung

DBU-  
Vereins-  
nummer:

DBU-  
ID:

|                    |            |              |     |
|--------------------|------------|--------------|-----|
| Nachname           | Vorname    | Geburtsdatum |     |
| Straße             | Land       | PLZ          | Ort |
| derzeitiger Verein | Geschlecht | Nationalität |     |

Die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) und ihre Mitglieder/Zugehörigen erheben, speichern und nutzen im Rahmen der Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in **öffentlich nicht zugänglichen Bereichen** **verpflichtend Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität und Geschlecht** ihrer Mitglieder/Zugehörigen.

Um am jeweiligen Sportbetrieb teilnehmen zu können, ist die Einwilligung in die Veröffentlichung von **Vorname, Nachname, Nationalität, Fotografien (gem. § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz), Leistungsergebnissen, Lizenzen, Vereinszugehörigkeit, Mannschaftszugehörigkeit** **verpflichtend** vorgeschrieben.

Die DBU und ihre Mitglieder/Zugehörigen weisen hiermit darauf hin, dass unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (EU-DSGVO, BDSG) ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das/der am Sportbetrieb der DBU und ihrer Mitglieder/Zugehörigen teilnehmende Mitglied/Zugehörige Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Mitglieder/Zugehörige treffen die Entscheidung zur Veröffentlichung ihrer Daten im Internet freiwillig und können ihre Einwilligung gegenüber dem jeweiligen Vorstand jederzeit widerrufen, bei Verweigerung der Angabe veröffentlichungspflichtiger Daten aber **nicht** mehr am Sportbetrieb teilnehmen.

**Erklärung**

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass die DBU und ihre Mitglieder/Zugehörigen **bei Teilnahme am Sportbetrieb** folgende Daten zu meiner Person:

| Allgemeine Daten                                 |  |  | Spezielle Daten Funktionsträger         |
|--|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorname      | <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsergebnisse            | <input checked="" type="checkbox"/> Vereinszugehörigkeit     | <input type="checkbox"/> Anschrift      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachname     | <input checked="" type="checkbox"/> Fotografien                    | <input checked="" type="checkbox"/> Mannschaftszugehörigkeit | <input type="checkbox"/> Telefonnummer  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nationalität | <input checked="" type="checkbox"/> Lizenzen (Schiedsrichter etc.) |  | <input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse |

Zusätzlich Gewünschtes bitte ankreuzen! (Mit  gekennzeichnete Felder sind pflichtig zur Veröffentlichung freizugeben!)

wie angegeben auf [www.billard-union.de](http://www.billard-union.de) bzw. evtl. Unterseiten von Mitgliedern/Zugehörigen veröffentlichen darf.

Ich erkläre, dass ich die unter [www.billard-union.de](http://www.billard-union.de) bzw. evtl. Unterseiten der DBU bzw. von Mitgliedern/Zugehörigen abrufbaren Regelwerke gelesen habe bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte, sie anerkenne und mich über Neuerungen informieren werde.“

Ort, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Eingangsstempel:

**Athletenvereinbarung Anti-Doping**  
zwischen der  
**Deutschen Billard-Union e.V. (DBU)**  
und

DBU-  
Vereins-  
nummer:

DBU-  
ID:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Land

PLZ

Ort

nachfolgend „Athlet/in“ genannt.

### Präambel

Die DBU hat sich in ihrer Satzung und ihrer Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), des nationalen und internationalen Spitzensportverbandes und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierungen, DOSB, NADA, der DBU und World Confederation of Billiards Sports (WCBS) angenommenen Welt-Anti-Doping-Programmes mit folgenden Zielsetzungen:

- der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der DBU und dem/der Athleten/in in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

### 2. Doping

- 1) Der/die Athlet/in anerkennt im Einklang mit der DBU die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DBU und WCBS, in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in und die DBU verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2) Der/die Athlet/in
  - a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden/jeder Athleten/in zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA
  - b) bestätigt, dass
    - ihn/sie die DBU bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die in Tz. 2 Abs. (1) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert hat, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind (<https://www.nada.de>).
    - er/sie durch die DBU auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die die DBU den/die Athleten/in auf ihrer Homepage [www.billard-union.de](http://www.billard-union.de) hinweisen wird.
  - c) bestätigt, dass er/sie durch die DBU ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.

### 3. Beginn, Dauer, Ende

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder die DBU noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der/die Athlet/in aus der DBU ausscheidet.

Köln, den

Ort, den

Ort, den

Unterschrift Deutsche Billard-Union e.V.

- Präsident  Geschäftsstelle  
 Vizepräsident  Sport  Entwicklung  Finanzen  
 \_\_\_\_\_

Unterschrift Athlet/in

(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Eingangsstempel:

**Schiedsvereinbarung**  
zwischen der  
**Deutschen Billard-Union e.V. (DBU)**  
und

DBU-  
Vereins-  
nummer:

DBU-  
ID:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Land

PLZ

Ort

nachfolgend „Athlet/in“ genannt.

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit den für die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der World Confederation of Billiard Sports (WCBS) sowie der DBU, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 Anti-Doping-Ordnung der DBU (ADO-DBU) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Die DBU hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO-DBU und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die WCBS und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO-DBU genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Die Regelungen dieser Schiedsvereinbarung werden von dem/der Athleten/in uneingeschränkt anerkannt und gelten ab dem Datum der vollständigen Unterzeichnung.

Köln, den

Ort, den

Ort, den

Unterschrift Deutsche Billard-Union e.V.

- Präsident     Geschäftsstelle  
 Vizepräsident    Sport    Entwicklung    Finanzen  
 \_\_\_\_\_

Unterschrift Athlet/in  
(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)